

**Gesetz vom ....., mit dem begleitende Regelungen zum Burgenländischen Hinweisgeberschutzgesetz erlassen werden (Burgenländisches Hinweisgeberschutzgesetz Begleitgesetz - Bgld. HSchG Begleitgesetz)**

Der Landtag hat beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020
- Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013

**Artikel 1**

**Änderung des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes**

Das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz - Bgld. ADG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. Funktion als externe Meldestelle für Meldungen nach dem Burgenländischen Hinweisgeberschutzgesetz - Bgld. HSchG, LGBl. Nr. xx/xxxx.“

2. Nach § 31 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Bei Inanspruchnahme des Unterrichtsrechts der Landesregierung ist für Meldungen nach dem Burgenländischen Hinweisgeberschutzgesetz sicherzustellen, dass eine Unterrichtung hinsichtlich dieser Meldungen nur unter Einhaltung der Vertraulichkeit und des Schutzes der Identität der hinweisgebenden Person sowie von anderen von der Meldung betroffener Personen gemäß dem Burgenländischen Hinweisgeberschutzgesetz stattfindet.“

3. Dem § 36 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 30 Abs. 2 Z 9 und § 31 Abs. 4a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

**Artikel 2**

**Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014**

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2021, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 49 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bedienstete und Personen in einem Lehrverhältnis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1, die entsprechend der Richtlinie 2019/1937/EU zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. Nr. L 305 vom 26.11.2019 S. 17, im guten Glauben den begründeten Verdacht eines Verstoßes melden oder offenlegen oder mit einer hinweisgebenden Person in Verbindung stehen, dürfen durch die Dienstbehörde als Reaktion auf eine solche Meldung oder Offenlegung nicht benachteiligt werden. In behördlichen und gerichtlichen Verfahren, die sich auf eine erlittene Benachteiligung beziehen und in denen die oder der Bedienstete geltend macht, die Benachteiligung infolge einer Meldung, Offenlegung oder der Verbindung zu einer hinweisgebenden Person erlitten zu haben, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass die Benachteiligung eine Repressalie für die Meldung oder Offenlegung war. Hinsichtlich der Beweislastumkehr gilt § 19a Abs. 1 und 2 Burgenländisches Landes-Gleichbehandlungsgesetz - Bgld. L-GBG, LGBl. Nr. 59/1997, sinngemäß.“

2. In § 160 Abs. 1 wird jeweils der Punkt am Ende der Z 16 und 17 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 18 angefügt:

„18. Richtlinie 2019/1937/EU zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. Nr. L 305 vom 26.11.2019 S. 17.“

3. Dem § 162 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) § 49 und § 160 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997**

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - Bgld. LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2021, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 67a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Beamtin oder der Beamte, die oder der entsprechend der Richtlinie 2019/1937/EU zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. Nr. L 305 vom 26.11.2019 S. 17, im guten Glauben den begründeten Verdacht eines Verstoßes meldet oder offenlegt oder mit einer hinweisgebenden Person in Verbindung steht, darf durch die Dienstbehörde als Reaktion auf eine solche Meldung oder Offenlegung nicht benachteiligt werden. In behördlichen und gerichtlichen Verfahren, die sich auf eine erlittene Benachteiligung beziehen und in denen die Beamtin oder der Beamte geltend macht, die Benachteiligung infolge einer Meldung, Offenlegung oder der Verbindung zu einer hinweisgebenden Person erlitten zu haben, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass die Benachteiligung eine Repressalie für die Meldung oder Offenlegung war. Hinsichtlich der Beweislastumkehr gilt § 19a Abs. 1 und 2 Burgenländisches Landes-Gleichbehandlungsgesetz - Bgld. L-GBG, LGBl. Nr. 59/1997, sinngemäß.“

2. Dem § 197b wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Durch § 67a Abs. 2 dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2019/1937/EU zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. Nr. L 305 vom 26.11.2019 S. 17, umgesetzt.“

3. Dem § 199 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 67a und § 197b Abs. 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020**

Das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2021, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 56 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bedienstete sowie Personen in einem Lehrverhältnis gemäß § 2 Abs. 2 Z 2, die entsprechend der Richtlinie 2019/1937/EU zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. Nr. L 305 vom 26.11.2019 S. 17, im guten Glauben den begründeten Verdacht eines Verstoßes melden oder offenlegen oder mit einer hinweisgebenden Person in Verbindung stehen, dürfen durch die Dienstbehörde als Reaktion auf eine solche Meldung oder Offenlegung nicht benachteiligt werden. In behördlichen und gerichtlichen Verfahren, die sich auf eine erlittene Benachteiligung beziehen und in denen die oder der Bedienstete geltend macht, die Benachteiligung infolge einer Meldung, Offenlegung oder der Verbindung zu einer hinweisgebenden Person erlitten zu haben, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass die Benachteiligung eine Repressalie für die Meldung oder Offenlegung war. Hinsichtlich der Beweislastumkehr gilt § 19a Abs. 1 und 2 Burgenländisches Landes-Gleichbehandlungsgesetz - Bgld. L-GBG, LGBl. Nr. 59/1997 sinngemäß.“

2. In § 143 wird der Punkt am Ende der Z 13 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 14 angefügt:

„14. Richtlinie 2019/1937/EU zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. Nr. L 305 vom 26.11.2019 S. 17.“

3. Dem § 144 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 56 und § 143 Z 14 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## **Artikel 5**

### **Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013**

Das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 67a Abs. 2 LBDG 1997 gilt auch für Personen in einem Lehrverhältnis gemäß § 1 Abs. 2 Z 2.“

2. In § 128 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 15 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 16 angefügt:

„16. Richtlinie 2019/1937/EU zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. Nr. L 305 vom 26.11.2019 S. 17.“

3. Dem § 129 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 11 Abs. 1a und § 128 Abs. 1 Z 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Vorblatt

### **1. Ziel und wesentlicher Inhalt:**

Dieses Begleitgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2019/1937/EU zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. Nr. L 305 vom 26.11.2021 S. 17 (im Folgenden: Richtlinie). Die Richtlinie (CELEX-Nummer: 32019L1937) zielt darauf ab, Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit auftretende Rechtsverletzungen gegen bestimmte Unionsrechtsbereiche wahrnehmen, zu einer Meldung bzw. Offenlegung dieser Verstöße zu ermutigen.

Dazu werden durch das Burgenländische Hinweisgeberschutzgesetz (im Folgenden: Bgld. HSchG) einerseits Regelungen für die Einrichtung und Ausgestaltung von internen bzw. externen Hinweisgebersystemen festgelegt und andererseits Mindeststandards zum Schutz von Hinweisgebern, insbesondere von deren Identität, definiert. Das Bgld. HSchG beinhaltet weiters Bestimmungen betreffend das Verfahren bei den jeweiligen Meldestellen.

Die in der Richtlinie festgelegten Mindeststandards sollen Personen, die eine Meldung über Verstöße gegen bestimmte Rechtsbereiche getätigt haben, vor verschiedenen Vergeltungsmaßnahmen im beruflichen Kontext als Reaktion auf die Meldung oder Offenlegung schützen. Dazu werden insbesondere jene Bestimmungen die Schutzstandards für den Hinweisgeber festlegen, im Burgenländischen Hinweisgeberschutzgesetz Begleitgesetz (im Folgenden: Bgld. HSchG Begleitgesetz) geregelt.

Der Entwurf des vorliegenden Bgld. HSchG Begleitgesetzes beinhaltet folgende Regelungen:

Artikel 1: Festlegung des Burgenländischen Antidiskriminierungsbeauftragten als externe Meldestelle und der damit übertragene Aufgabenbereich gemäß Bgld. HSchG.

Artikel 2 - 5: Festlegung des Schutzbereiches und der Schutzstandards bei Meldungen oder einer Offenlegung von Verstößen gemäß Bgld. HSchG - insbesondere durch Verankerung eines Benachteiligungsverbotes und einer Beweislastumkehr für Hinweisgeber, welche unter anderem beim Land Burgenland, bei Städten mit eigenem Statut, bei Gemeinden, einem Gemeindeverband etc. tätig sind.

### **2. Finanzielle Auswirkungen:**

Hinsichtlich finanzieller Mehraufwendungen betreffend die Änderung des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes gemäß Artikel 1 dieses Begleitgesetzes ist festzuhalten, dass es zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhergesagt werden kann, ob eine finanzielle Mehrbelastung gegeben ist. Dies hängt im Wesentlichen davon ab, wie häufig die externe Meldestelle in Anspruch genommen wird und wie komplex bzw. umfangreich der Sachverhalt von potentiellen Meldungen und sich daraus ergebende Folgemaßnahmen sein wird. Hinsichtlich etwaig notwendiger zusätzlicher personeller Ressourcen kann zum jetzigen Zeitpunkt daher noch keine Einschätzung abgegeben werden, Das Bgld. HSchG Begleitgesetz regelt in Artikel 1 lediglich die Festlegung des Burgenländischen Antidiskriminierungsbeauftragten als externe Meldestelle.

Betreffend Artikel 2 - 5 sind etwaige Mehraufwendungen insbesondere im Hinblick auf Schadenersatzforderungen nicht auszuschließen. Es ist nicht auszuschließen, dass es gegenüber juristischen Personen des Öffentlichen Rechts (beispielsweise gegenüber dem Land Burgenland, den Städten mit eigenem Statut, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden) zur Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen eines zivilgerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit dem Benachteiligungsverbot für Bedienstete kommt. Dabei kann es beispielsweise zur Geltendmachung der Prozesskosten des obsiegenden Hinweisgebers kommen. Es ist jedoch nicht abschätzbar, ob bzw. in welcher Anzahl solche Verfahren stattfinden werden. Dies hängt einerseits von der Anzahl der getätigten Meldungen im Zusammenhang mit den Körperschaften des Öffentlichen Rechts ab und andererseits von einer potentiellen benachteiligenden Behandlung des Hinweisgebers in dienstrechtlicher Hinsicht.

### **3. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Jene Vorschriften der Richtlinie, welche die Einrichtung von internen und externen Hinweisgebersystemen betreffen, sollen sofern diese in den Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers fallen, durch das Burgenländische Hinweisgeberschutzgesetz umgesetzt werden.

### **4. Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

### **5. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

### **6. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

**7. Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht oder auf die Klimaverträglichkeit zu erwarten.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeines**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes insbesondere im Bereich der dienstrechtlichen Bestimmungen ergibt sich aus den Art. 15 und 21 Abs. 1 B-VG.

Nähere Regelungen können im dienstrechtlichen Bereich durch innerdienstliche Vorschriften und erforderlichenfalls durch Verordnung erfolgen.

Die Schaffung bzw. Anpassung sonstiger Bestimmungen, um den Schutz von Hinweisgebern gemäß dieser Richtlinie zu gewährleisten, insbesondere betreffend zivil-, arbeits- oder strafrechtliche Bestimmungen, liegt in der Kompetenz des Bundesgesetzgebers.

### **II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Art. 1 (Änderung des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes)**

Der Gesetzesentwurf des Bgld. HSchG sieht in § 13 Abs. 1 den Burgenländischen Antidiskriminierungsbeauftragten als jene Stelle vor, die verpflichtet ist ein externes Hinweisgebersystem gemäß der Richtlinie 2019/1937/EU zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. Nr. L 305 vom 26.11.2021 S. 17 einzurichten. Die Aufgaben des externen Hinweisgebersystems sind sofern es sich um Angelegenheiten der Landesgesetzgebung handelt somit vom Burgenländischen Antidiskriminierungsbeauftragten wahrzunehmen. Die Voraussetzungen für die Einrichtung und Ausgestaltung der externen Meldestelle sind im Bgld. HSchG vorgegeben.

Mit der vorliegenden Änderung soll diese Zuständigkeit im Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetz abgebildet werden.

Weiters wird verankert, dass das bestehende Unterrichtsrecht der Landesregierung über alle Gegenstände der Geschäftsführung des Bgld. Antidiskriminierungsbeauftragten hinsichtlich Meldungen von Hinweisgebern nur unter Einhaltung der Vertraulichkeit und Schutzbestimmungen insbesondere betreffend die Identität des Hinweisgebers sowie von der Meldung betroffener Personen wahrgenommen werden kann. Eine Unterrichtung in anonymisierter Form, welche auch keinen indirekten Rückschluss auf den Hinweisgeber zulässt wäre daher notwendig.

#### **Zu den Art. 2 - 5 (Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014, Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020, Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013)**

Artikel 2 - 5 Bgld. HSchG Begleitgesetz setzen die von der Richtlinie vorgegebenen Schutzstandards für Personen, die Verstöße im Sinne der Richtlinie melden, um. Dabei werden insbesondere Art. 6, 15, 19, 21 Abs. 8 sowie 23. Abs. 1 lit. b der Richtlinie, welche vorwiegend dienstrechtliche Aspekte betreffen, in diesem Begleitgesetz umgesetzt. Hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereiches sind entsprechend der Richtlinienumsetzung die Bestimmungen des Bgld. HSchG heranzuziehen.

Das Bgld. HSchG sieht unter anderem in §§ 5 und 6 Schutzbestimmungen für Hinweisgeber beispielsweise betreffend deren Identität, vor, falls eine Meldung über Rechtsverletzungen entsprechend des Bgld. HSchG erfolgt. Konkret sind die jeweilige interne bzw. externe Meldestelle verpflichtet, unter anderem die Identität des Hinweisgebers bzw. die von anderen betroffenen Personen der Meldung zu schützen, damit diese aufgrund einer Meldung über Verstöße keinen direkten oder indirekten Repressalien ausgesetzt sind. § 5 Abs. 2 Bgld. HSchG sieht vor, dass die interne sowie die externe Meldestelle nicht verpflichtet sind, anonyme Meldungen entgegenzunehmen. Falls dennoch anonyme Meldungen entgegengenommen werden und der Hinweisgeber anschließend identifiziert wird und Repressalien erleidet, erstrecken sich die Schutzbestimmungen nach dem Bgld. HSchG Begleitgesetz ebenso auf diesen Hinweisgeber, sofern er die Voraussetzungen für den Schutz von Hinweisgebern erfüllt.

Art. 19 der Richtlinie sieht ein Verbot von Repressalien für Hinweisgeber sowie Personen in deren Umkreis vor. Dabei sollen diese vor Benachteiligungen jeglicher Art im Rahmen ihres Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zum Land Burgenland, den Statutarstädten, Gemeinden oder Gemeindeverbänden geschützt werden. Dies wird in Form eines allgemeinen Benachteiligungsverbot abgebildet.

Vom Benachteiligungsverbot gemäß dieses Gesetzes sind sowohl Meldungen an eine interne als auch an eine externe Meldestelle im Sinne des Bgld. HSchG, an eine durch andere gleichartige österreichische Rechtsvorschriften eingerichtete externe Meldestelle oder an die zuständigen Organe, Einrichtungen oder

sonstige Stellen der Europäischen Union erfasst. Voraussetzung ist, dass der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zur Annahme hatte, dass die von ihm erlangten Informationen über Rechtsverstöße der Wahrheit entsprechen. Weiters erfasst sind Offenlegungen gemäß Art. 15 der Richtlinie.

Hinsichtlich der in § 4 Bgld. HSchG definierten Begriffe ist festzuhalten, dass diese auch für das Bgld. HSchG Begleitgesetz bei der Auslegung von Bestimmungen nach diesem Gesetz gelten.

Offenlegung im Sinne dieses Gesetzes bedeutet, die Veröffentlichung bzw. dass öffentliche Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße beispielsweise über ein Print- oder digitales Medium (vgl. Art. 5 Z 6 der Richtlinie). Art. 15 der Richtlinie sieht vor, dass der Hinweisgeber Anspruch auf Schutz vor Benachteiligungen im Rahmen der Richtlinie bzw. dieses Gesetzes hat, wenn entweder zunächst eine interne und externe Meldung oder auf direktem Weg extern eine Meldung erstattet wurde und keine geeigneten Maßnahmen innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens gemäß Bgld. HSchG ergriffen wurden oder wenn er hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann oder im Fall einer externen Meldung wenn der Hinweisgeber Repressalien zu befürchten hat oder aufgrund besonderer Umstände des Falls geringe Aussichten bestehen, dass wirksam gegen den Verstoß vorgegangen wird.

Die Beweislastumkehr gemäß § 19a Abs. 1 und 2 des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes gilt sinngemäß und umfasst für den Hinweisgeber die Notwendigkeit der Glaubhaftmachung einer Benachteiligung. Der oder dem Beklagten obliegt es in weiterer Folge zu beweisen, dass die Benachteiligung nicht aufgrund der Meldung oder Offenlegung stattgefunden hat.

Hinsichtlich Art. 5 Änderung des Bgld. Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 - ist festzuhalten, dass in § 11 auf § 67a Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 verwiesen wird. § 67a Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 umfasst den Schutz vor Benachteiligungen für Hinweisgeber, die Verstöße im Sinne des Bgld. HSchG melden.